

Sachb.: Dr. Herle  
Telefon: +43 (1) 711 28-7859  
Fax: +43 (1) 711 28-7728  
e-mail: lilian.herle@statistik.gv.at  
Unser Zeichen: 87/0-ZD/07

An das

Bundesministerium für

Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5

1014 Wien

**Betreff:** Bildungsdokumentationsgesetz; Begutachtungsverfahren

z.do. GZ 13.469/0007-III/2/2007

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

**I. Es wird vorgeschlagen, § 5 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 BilDokG wie nachstehend angeführt zu ändern:**

*Das Wort "Sozialversicherungsnummer" ist jeweils durch die Wortfolge "Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen" zu ersetzen, jeweils mit einer entsprechenden Änderung des Artikels.*

**Begründung:**

Aus Gründen des Datenschutzes sollte auch das Ersatzkennzeichen bei Übermittlung der Daten seitens der Bundesanstalt "Statistik Österreich" an das Ressort verschlüsselt werden, da sehr viele Personen (Personal an den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen) einen Zugang zur Ersatzkennzeichendatenbank besitzen und in Verbindung mit einem Zugang zur Evidenz auf diese Weise einem ihnen bekannten Ersatzkennzeichen den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse eines Schülers, einer Schülerin oder Studierenden zuordnen können.

**II. Es wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 2 BilDokG wie nachstehend angeführt zu formulieren und zusätzlich den nachstehend angeführten Abs. 3 und 4 zu ergänzen:**

*(2) Der Leiter oder der Rechtsträger einer in Abs. 1 genannten Bildungseinrichtung (im Fall des § 3 Abs. 5 der jeweils zuständige Landes- bzw. Bezirksschulrat) hat zu bestimmten, mit Verordnung festgelegten Stichtagen folgende Daten unter Angabe der Bildungseinrichtung im automationsunterstützten Datenverkehr der Bundesanstalt "Statistik Österreich" als die gemäß § 5 Abs. 2 die BEKZ bildende Stelle zu übermitteln:*

*1. die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 bis 5, Z 7 bis 9, weiters Postleitzahl und Ort der Anschrift am Heimatort und die Information, ob ein zusätzlicher, der Bildungseinrichtung nächst gelegener Wohnsitz (Zustelladresse) besteht, sowie*

*2. die Daten gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 bis 6 sowie aufgrund der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7.*

*(3) Von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" sind folgende Daten dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur für Zwecke der Gesamtevidenz der Schüler zu übermitteln:*

*1. Monat und Jahr der Geburt,*

*2. die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und 5, Z 7 und 8, weiters Postleitzahl und Ort der Anschrift am Heimatort und die Information, ob ein zusätzlicher, der Bildungseinrichtung nächst gelegener Wohnsitz (Zustelladresse) besteht,*

3. die Bildungsevidenzkennzahl (BEKZ) gemäß § 5 Abs. 2,  
4. die Daten gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 bis 6 sowie aufgrund der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7.  
(4) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat der Bundesanstalt "Statistik Österreich" den mit dem Vollzug des Absatzes 2 und 3 verbundenen Aufwand abzugelten. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegen.

Begründung:

Eine Intention der Gesetzesänderung war auch, die Datenströme von den Bildungseinrichtungen über die die BEKZ bildende Stelle an das jeweils zuständige Bundesministerium (für Zwecke der Gesamtevidenzen) bzw. an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (für Zwecke der Statistik) transparenter darzustellen.

Bei der im Begutachtungsentwurf angeführten Formulierung zum § 6 ist allerdings nicht ersichtlich, dass die Daten von den Bildungseinrichtungen zuerst an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (als die gem. § 5 Abs. 2 das BEKZ bildende Stelle) und erst dann von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ – mit Vergrößerung des genauen Geburtsdatums auf „Monat und Jahr der Geburt“ und mit nicht rückführbarer Umschlüsselung der SV-Nummer auf die Bildungsevidenzkennzahl – für Zwecke der Gesamtevidenz der Schüler an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur übermittelt werden sollten.

Weiters wird vorgeschlagen, betreffend die Information, ob am Ort der Bildungseinrichtung eine zusätzliche Anschrift besteht, eine an den neuformulierten § 3 Abs. 1 Z 6 angepasste Formulierung zu verwenden.

Betreffend die Weiterleitung des allfälligen bildungseinrichtungsspezifischen Personenkennzeichens (§ 3 Abs. 1 Z 9) an das Ressort wird vorgeschlagen, aus Gründen des Datenschutzes darauf zu verzichten. Dieses Merkmal wird ja im Schulbereich in erster Linie für Rückfragen bei fehlerhaften Daten benötigt, und diese werden ja in Zukunft nur mehr von der Bundesanstalt durchgeführt, weshalb das Ressort dieses Merkmal nicht mehr benötigt.

Der Kostenersatz an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" sollte im Gesetz ausdrücklich festgehalten und durch Verordnung näher geregelt werden.

**III. Es wird vorgeschlagen, § 9 Abs. 1 BilDokG nachstehenden Satz anzufügen:**

*Die Bundesanstalt "Statistik Österreich" hat die Ergebnisse der Statistik entsprechend §§ 19 und 30 des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu veröffentlichen, wobei die Veröffentlichung unter Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse der Bildungseinrichtung für Zwecke der Raumordnung und Bildungsplanung zulässig ist, ausgenommen Daten gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 für Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1.*

Begründung:

Es war im Rahmen der Schul- und Hochschulstatistik immer üblich, die Schüler- und Studierendenzahlen für einzelne Bildungseinrichtungen auszuweisen. Insbesondere durch die Ausgliederung der Universitäten aus dem Bundesdienst ist es notwendig geworden, das Recht auf Datenschutz und Statistikgeheimnis für die jeweilige Bildungseinrichtung insoweit zu beschränken, als statistische Ergebnisse für die einzelnen Einrichtungen gesondert veröffentlicht werden dürfen. Das Interesse an der Publikation von statistischen Ergebnissen für die einzelnen Universitäten und sonstigen Bildungseinrichtungen überwiegt das Interesse der Bildungseinrichtung auf Datenschutz und Statistikgeheimnis.

Diese Einschränkung bezieht sich aber nur auf die einzelne Bildungseinrichtung, nicht jedoch auf die einzelnen Schüler, Studierenden sowie die Beschäftigten der Bildungseinrichtungen, für welche die Schutzbestimmungen des § 19 des Bundesstatistikgesetzes 2000 zur Geheimhaltung einzelfallbezogener statistischer Daten unverändert gelten. Zudem soll sie im Schulbereich nicht für Finanzierungsdaten gelten.

**IV. Es wird vorgeschlagen, § 9 Abs. 2 BilDokG wie nachstehend angeführt zu formulieren:**

*(2) Zum Zweck der Erstellung der Statistik gemäß Abs. 1 haben die Leiter der Bildungseinrichtungen sowie die Meldepflichtigen gemäß § 3 Abs. 5 folgende Daten, soweit sie anfallen, zu den gemäß*

*Abs. 3 festgesetzten Stichtagen und Berichtsterminen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln; die Leiter der Bildungseinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 im Wege der gemäß § 5 Abs. 2 die BEKZ bildenden Stelle: ...*

Begründung:

Bei der im Begutachtungsentwurf angeführten Formulierung ist nicht erkennbar, dass auch land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. d und e BilDokG) und Ausbildungsstätten im Gesundheitswesen (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. i bis n) für Zwecke der Erstellung der Statistik die entsprechenden Daten an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" übermitteln müssen. „Im Wege der gemäß § 5 Abs. 2 die BEKZ bildenden Stelle“ kann die Datenübermittlung nicht erfolgen, da die o.a. Bildungseinrichtungen gar nicht in den Evidenzen gemäß § 5 erfasst werden.

Die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgeschlagene Formulierung entspricht grundsätzlich dem ursprünglichen Gesetzestext, es wurde lediglich beim letzten Teil des ersten Satzes die Wendung „... im Wege des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur:“ durch „... im Wege der gemäß § 5 Abs. 2 die BEKZ bildende Stelle:“ ersetzt.

Zu den anderen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes besteht seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin

---

Bundesanstalt Statistik Österreich, Guglgasse 13, 1110 Wien, Österreich  
Firmenbuch FN 191155k, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, Firmensitz: Wien, UID: ATU 37869909, DVR: 0000043.  
Diese Nachricht ist ausschließlich für die Person bestimmt, die in der Anschrift genannt ist. Sollten Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte die absendende Stelle, und löschen Sie die Nachricht inklusive aller Anhänge. Danke.

---